



ELTERNABHÄNGIGE / ELTERNUNABHÄNGIGE FÖRDERUNG

Prinzip der familienabhängigen Förderung

Der Auszubildende kann Förderung nur beanspruchen, soweit zur Deckung seines Bedarfs nicht anderweitig Mittel zur Verfügung stehen. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sind daher in dieser Reihenfolge grundsätzlich anzurechnen.

Ausnahmen

Elternunabhängige Förderung

Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war,
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluß einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Dreißigstes Lebensjahr vollendet

Elternunabhängigen Förderung tritt nur ein, wenn der Auszubildende unter Altersgesichtspunkten überhaupt einen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn er bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hat; erst wenn einer der im BAföG aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliegt und deshalb trotz Überschreiten der Altersgrenze Ausbildungsförderung geleistet wird, erfolgt die Ausbildungsförderung elternunabhängig.

Zeiten der Erwerbstätigkeit

Nach dieser Vorschrift wird ein Auszubildender grundsätzlich auch elternunabhängig gefördert, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach der Berufsausbildung längere Zeit erwerbstätig war. Es werden also typische Sachverhalte erfaßt, bei denen das Gesetz unterstellt, daß der Auszubildende nicht mehr mit Unterhaltsansprüchen für eine weitere Ausbildung an seine Eltern herantreten kann und es daher angebracht ist, ihn elternunabhängig zu fördern.

Ein Anspruch auf elternunabhängige Förderung besteht für den Auszubildenden, der bei Beginn des Ausbildungsabschnittes

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder
- nach Abschluß einer vorhergegangenen zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten.

Von einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit kann nur dann gesprochen werden, wenn aus deren Ertrag der Erwerbstätigkeit auch finanzielle Vorsorge gegen die Folgen von Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit getroffen werden konnte. Für das BAföG ist eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit gegenwärtig dann gegeben, wenn der monatliche Bruttolohn mindestens 559,20 € beträgt. Es ist unerheblich, ob das Einkommen aufgrund einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung erzielt wurde.

Die Zeiten der Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit müssen zusammen mindestens sechs Jahre ausmachen. Nach dem Gesetz führt eine Verkürzung der Berufsausbildung zu einer entsprechenden Verlängerung der Zeit der Erwerbstätigkeit; hingegen führt eine Verlängerung der Berufsausbildung nicht zur Verkürzung der Zeit der Erwerbstätigkeit.

Eine die Lebensgrundlage sichernde Erwerbstätigkeit ist dann zu berücksichtigen, wenn daneben eine weitere Schulausbildung betrieben wird und die Einkünfte nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, sondern für eine arbeitsvertraglich geschuldete Berufstätigkeit erzielt werden. Ferienarbeit während der Ausbildung ist jedoch weiterhin nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Zeit der Erwerbstätigkeit gilt Folgendes

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie diesen gleichgestellter Dienste, des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres gelten ebenso wie die Haushaltsführung eines Elternteils, der zumindest ein Kind unter 10 Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat, als Zeit der den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit.

Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten

- a) der im Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,
- b) der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz und des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
- c) der Erwerbsunfähigkeit,
- d) der Arbeitslosigkeit, soweit während dieser Zeit nicht eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung stattgefunden hat,
- e) der Teilnahme an einer nach den für den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahmen zu medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
- f) der Teilnahme an einer Fortbildung oder Umschulung nach den § 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung bzw. nach § 77 ff. SGB III,

wenn der Auszubildende während dieser Zeit Leistungen aufgrund der vorangegangenen Erwerbstätigkeit erhielt. Während dieser Zeit wird Einkommen in Höhe des oben genannten Betrages abzüglich 20 % als ausreichend angesehen.